

Rücksicht auf dieselbe scheint es gegenwärtig nicht rathsam, sich ganz im Allgemeinen für Rechtsbegünstigungen von Instituten zu verwenden, die noch gar nicht ins Leben getreten sind, die daher auch noch gar nicht übersehen werden können, alth weniger aber konnte sich die Deputation für Rechtsbegünstigungen für solche Anstalten verwenden, wo vollständige Statutenentwürfe der Regierung noch gar nicht vorgelegen haben. Die Deputation bleibt also dabei, diesen Antrag der zweiten Kammer zu widerrathen.

(Königl. Commissar H ä n e l tritt in den Saal.)

Präsident v. G e r s d o r f: Die Deputation widerrath uns, dem Antrage der zweiten Kammer beizustimmen, und ich frage: ob Sie diese Ansicht der Deputation theilen? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Der dritte Punkt betrifft die Hypotheken der Bank, das Fortbestehen und die Fortentrichtung der jährlichen Rente im Concurſ- und Sequeſtrationsfalle. Die erste Kammer hatte sich erst dahin ausgesprochen: „sie halte es für unbedenklich und nothwendig, daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen und daß die letztern auch während eines Concurſes oder einer gerichtlichen Sequeſtration, jedoch dann ohne Verzugszinsen und unbeschadet der Rechte der Staatsabgaben und anderer vorgehender dinglicher Lasten, sowie der Concurſ- und Sequeſtrationskosten aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten seien.“ Dieses Gutachten wurde in unserer Kammer einstimmig angenommen, fand aber in der andern Kammer Bedenken hauptsächlich aus dem Grunde, weil es eine zu große Abweichung von den bestehenden Rechten und Gesetzen sei und weil die nachfolgenden Gläubiger dadurch beeinträchtigt würden. Die Deputation entwickelte in ihrem zweiten Berichte die Gründe der Nothwendigkeit einer solchen Rechtsbegünstigung nochmals und modificirte jedoch den Antrag dahin: „daß eine solche Rechtsbegünstigung der Regierung mit Entwicklung der für selbige sprechenden Gründe nur zur Erwägung anheimgegeben werden solle.“ Unsere Kammer trat dem bei, die zweite Kammer aber lehnte auch dieses Gutachten noch einmal ab. Da nun die Deputation nicht anrathen kann, von diesem Gutachten abzugehen, da sie es fortwährend nothwendig findet, die Creditvereine mit dieser Rechtsbegünstigung auszustatten, und daß eine solche, wenn auch nicht zu empfehlen, doch der Staatsregierung zur Erwägung anheimgegeben werden möge, mußte die Deputation also auch bei ihrem Gutachten stehen bleiben, und es würden also in der künftigen Schrift dem früheren Beschlusse gemäß die Gründe, welche für diese Rechtsbegünstigung sprechen, zu entwickeln sein. Die Sache steht also so, daß, wenn die zweite Kammer, wie es zu erwarten ist, nicht beitrifft, dann die erste Kammer in der Schrift ihre Gründe einseitig entwickeln, und die zweite Kammer denselben vielleicht andere entgegenstellen würde.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich habe demnach zu fragen: ob Sie diesem Gutachten der Deputation beizutreten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Prinz J o h a n n: Bei dem dritten Punkte ist es wohl un- zweifelhaft, daß ein doppeltes Gutachten gegeben werden kann; zweifelhaft aber ist es beim ersten Punkte in Bezug auf die Hypothekenbank, denn hier scheint die Sache mehr die Natur eines ständischen Antrages zu haben, und ich glaube, daß man von diesem Gegenstande in die Schrift Nichts wird aufnehmen können. Will die zweite Kammer eine eigene Schrift darüber an die Staatsregierung abgehen lassen, so wird das ihre Sache sein, es wird aber auch Sache der Regierung sein, ob sie die Schrift annehmen will oder nicht, denn eine Begutachtung des Gegenstandes scheint es hier nicht zu sein. Ich wollte das nur vorläufig bemerken.

v. Z e d t w i t z: Ich habe geglaubt, daß man den Gegenstand nicht als ständischen Antrag an die Regierung bringen dürfe, wohl aber, daß dessen im Gutachten etwa in der Art Erwähnung geschehen könnte, daß man nach Eröffnung der Meinung beider Kammern sagte: bei dieser Gelegenheit sei in der zweiten Kammer der Wunsch aufgetaucht, der schon früher einmal gegen die hohe Staatsregierung geäußert worden sei; allein die erste Kammer könne demselben nicht beitreten. Dann würde es nicht wie ein ständischer Antrag erscheinen, sondern dessen nur nebenbei im Gutachten Erwähnung geschehen, und auch die Regierung würde es dann nicht als ständischen Antrag betrachten, noch viel weniger dessen im Landtagsabschiede zu gedenken haben.

Prinz J o h a n n: Ich muß wünschen, daß in diesem Bezug das Zweikammersystem möglichst streng durchgeführt werde, und daß ein einseitiger Antrag an die hohe Staatsregierung nicht kommen kann. Der Antrag unterscheidet sich von dem Gutachten darin: das Gutachten wird nach Aufforderung der Staatsregierung abgestattet, der Antrag aber drückt die eigene Ansicht einer Kammer oder der Ständeversammlung überhaupt aus. Daß dieser Punkt nicht eine Antwort auf das Decret ist, liegt am Tage, es ist also Nichts, als ein ständischer Antrag.

Referent Freiherr v. Friesen: Es ist bei dieser Frage im Allgemeinen wohl zu beachten, daß die ganze Auslassung der Stände, welche durch eine Schrift erfolgt, nur den Charakter eines Gutachtens behält. Die zweite Kammer hat auch mit Rücksicht darauf das Wort „Antrag“ vermieden, sie hat nur den Beschluß gefaßt, der hohen Staatsregierung diese Frage zur Erwägung anheimzugeben. Daher glaubt auch die Deputation, auf diese formelle Frage jetzt nicht so großes Gewicht legen zu müssen, und ihrer Ansicht ist auch in der Vereinigungsdeputation von den Herren Ministern, die dabei gegenwärtig waren, beigetreten worden, indem sie der Meinung waren, daß der Erwähnung eines Wunsches nicht gerade zu widersprechen wäre, und daß die Frage, ob nicht eine solche Hypothekenbank in Erwägung zu ziehen sei, in der ständischen Schrift wohl Ausnahme finden könne. Die Herren Minister erklärten sich nicht dagegen, und die Deputation fand keine Veranlassung, der zweiten Kammer aus diesen formellen Bedenken entgegenzutreten. Es wäre nun noch die Frage übrig, ob die geehrte Kammer beim dritten Punkte der Deputation beitreten wolle?

Präsident v. G e r s d o r f: Die geehrte Kammer hat das